



Gültige Fassung nach der Statutenänderung an der GV vom 19. Februar 2026

I. Zweck und Tätigkeit

Kulturgi ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Turgi. Er bezweckt, das kulturelle Leben in Turgi und die dörfliche Gemeinschaft durch die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung von lokalen Veranstaltungen und Darbietungen zu fördern und zu beleben. Der Pflege der Dorfgemeinschaft und dem Engagement von Kulturschaffenden der Region soll speziell Beachtung geschenkt werden.

II. Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein steht jedermann offen, auch juristischen Personen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

2.1 Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme in den Verein Kulturgi erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Ein Austritt ist nur auf das Ende des Jahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen annulliert werden.

2.2. Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der Vereinsversammlung jährlich festgesetzt. Bei Austritt werden keine Mitgliederbeiträge zurückbezahlt.

2.3. Anspruch auf Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen

III. Finanzen

3.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, Spenden
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen von Behörden und privaten Sponsoren

Seite 1

3.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

4.1. Vereinsversammlung

Jährlich findet eine Vereinsversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Der Vereinsversammlung obliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin sowie der Rechnungsrevisoren.
- Die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderungen
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Statutenrevision und der Vereinsauflösung, für welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsidium (1 oder 2 Personen) und weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums, welche von der GV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen:

- Die Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Das Erstellen eines Jahresberichtes
- Die Erstellung eines jährlichen Rechnungsabschluss
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Planung, Organisation resp. Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen
- Der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Die Vertretung von Kulturgut nach aussen und Besorgung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
 - Für die Ausarbeitung von Projekten sowie die Organisation von Veranstaltungen kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder weder dem Vorstand noch Kulturgut angehören.

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und führt zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

4.3. Rechnungsrevisoren

Die Vereinsrechnung wird jährlich von zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Sie fassen einen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung ab. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.

V. Auflösung des Vereins


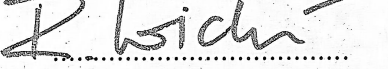
Im Fall einer Vereinsauflösung muss das Restvermögen im Sinne von Art. 1 für regionale steuerbefreiter gemeinnütziger Zweck) verwendet werden.

VI. Schlussbestimmung

Der Sitz von Kulturgi ist jeweils die Adresse eines Präsidiummitgliedes.

Vorliegende Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2026 in Turgi angenommen.

Das Präsidium:

	Axel Rieder
	Regula Wicki